

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Weißenburg i. Bay. über die Erhebung von Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung eines Platzes zur Aufstellung eines Standes bis 3 m Frontlänge beträgt die Gebühr **9 Euro**, darüber hinaus je angefangenen m Frontlänge **3 Euro**. Händler, die unangemeldet zum Markt kommen, haben einen Gebührenaufschlag von **25%** zu entrichten.

§ 2

In § 3 Ziff. 2 wird die Angabe **1,-- DM** durch die Angabe **1 Euro** ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 09.07.2001

Stadt Weißenburg i. Bay.

Reinhard Schwirzer
Oberbürgermeister